

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann und Jessica Miriam Schülke (AfD)

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung

**Causa Ruhs: „Konservative Moderatorin“<sup>1</sup> beim NDR unerwünscht?**

Anfrage der Abgeordneten Jens-Christoph Brockmann und Jessica Miriam Schülke (AfD), eingegangen am 15.10.2025 - Drs. 19/8764, an die Staatskanzlei übersandt am 23.10.2025

Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei namens der Landesregierung vom 19.11.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im Zusammenhang mit dem neuen ARD-Reportagemagazin „Klar“, das gemeinsam von NDR und BR produziert wird, wurde bekannt, dass die Journalistin Julia Ruhs die vom NDR verantworteten Ausgaben künftig nicht mehr moderieren wird. Medienberichten zufolge hatten sich zuvor rund 250 Mitarbeiter des NDR in einem offenen Brief oder in internen Schreiben kritisch gegen die Moderation von Frau Ruhs ausgesprochen und damit die Entscheidung des NDR maßgeblich beeinflusst.<sup>2</sup>

Dieser Vorgang hat bundesweite Aufmerksamkeit erregt. Schleswig-Holsteins Ministerpräsident Daniel Günther (CDU) bezeichnete die Absetzung bereits nach drei Pilotfolgen als „kein gutes Signal für die Meinungsfreiheit, Pluralität und Toleranz im öffentlich-rechtlichen NDR.“<sup>3</sup> Der ehemalige Bundestagsvizepräsident Wolfgang Kubicki sprach in einem Interview mit der Welt sogar von einem möglichen „Verstoß gegen den Medienstaatsvertrag auf Bundesebene und den NDR-Staatsvertrag auf Länderebene“ und forderte eine grundlegende Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.<sup>4</sup>

Von besonderer Bedeutung ist Beobachtern zufolge der Vorgang um die öffentliche Sitzung des NDR-Rundfunkrates am Freitag, den 26. September 2025, die sich u. a. mit der Causa Ruhs befasste. Obwohl die Sitzung zunächst öffentlich übertragen wurde, war die Videoaufzeichnung am darauffolgenden Montag nicht mehr abrufbar. Als Begründung wurde auf „datenschutzrechtliche Gründe“ verwiesen.<sup>5</sup>

**1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Hintergründe der Entscheidung des NDR, Frau Julia Ruhs nicht mehr die NDR-Ausgaben von „Klar“ moderieren zu lassen?**

Nach drei Folgen des Formats entschied sich der NDR, die Zusammenarbeit mit Frau Ruhs als Moderatorin nicht fortzusetzen. Der BR wiederum setzt die Journalistin weiterhin für das Format ein. Zuvor zirkulierte ein Brief von Mitarbeitenden des NDR, in welchem die erste Folge des Formats zum Thema Migration kritisiert wurde. Daraufhin wurde der Verdacht von der betroffenen Journalistin selbst formuliert, dass es sich um eine politisch motivierte Entscheidung des NDR handele, da ihre

<sup>1</sup> <https://www.deutschlandfunk.de/ndr-setzt-konservative-moderatorin-julia-ruhs-ab-ministerpraesidenten-kritisieren-entscheidung-100.html>

<sup>2</sup> [https://hamburg.t-online.de/region/hamburg/id\\_100920986/hamburg-interner-brief-bringt-klar-moderatorin-ruhs-in-bedraengnis.html](https://hamburg.t-online.de/region/hamburg/id_100920986/hamburg-interner-brief-bringt-klar-moderatorin-ruhs-in-bedraengnis.html)

<sup>3</sup> <https://www.n-tv.de/panorama/Guenther-und-Soeder-verurteilen-Ruhs-Absetzung-durch-NDR-article26039896.html>

<sup>4</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=jBKgEuYc4p0>

<sup>5</sup> [https://www.ndr.de/der\\_ndr/unternehmen/rundfunkrat/NDR-Rundfunkrat-Termine-Tagesordnungen-und-Ergebnisse,downloads146.html](https://www.ndr.de/der_ndr/unternehmen/rundfunkrat/NDR-Rundfunkrat-Termine-Tagesordnungen-und-Ergebnisse,downloads146.html)

formulierten Positionen „zu rechts“ seien.<sup>6</sup> Der NDR-Rundfunkrat diskutierte in seiner Sitzung am 26.09.2025 über die Geschehnisse und befasste sich ferner mit einer Programmbeschwerde über die erste Folge des Formats.<sup>7</sup> Der NDR-Intendant Hendrik Lünenborg kündigte in der Sitzung an, die Debattenkultur im NDR weiter verbessern zu wollen. Aus Sicht der Landesregierung wurden die Ereignisse durch das zuständige Aufsichtsgremium aufgearbeitet, ohne dass sich der Vorwurf einer politisch motivierten Entscheidung bezüglich der Trennung des NDR von der Moderatorin bestätigt hat.

**2. Liegen der Landesregierung Informationen darüber vor, ob rund 250 Mitarbeiter des NDR einen offenen Brief oder vergleichbare Initiativen unterzeichnet haben, die gegen den weiteren Einsatz von Frau Ruhs als Moderatorin gerichtet waren?**

Der Landesregierung ist durch Medienberichterstattung und aus der Sitzung des Rundfunkrates bekannt, dass der angesprochene Brief existiert. Der Brief liegt der Landesregierung allerdings nicht vor. Der konkrete Inhalt des Briefes ist der Landesregierung gleichfalls nicht bekannt.

**3. Bezugnehmend auf Frage 2 und die Rolle der Moderatorin der ebenfalls vom NDR produzierten Sendung „Reschke Fernsehen“<sup>8</sup>: Wie bewertet die Landesregierung das Verfassen eines offenen Briefes zur Absetzung einer Journalistin und den Umgang mit Kollegen innerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks?**

Die Landesregierung verweist auf ihre Antwort auf Frage 1. Mangels Kenntnis sämtlicher Umstände einschließlich des Inhalts des offenen Briefes ist eine Bewertung nicht möglich. Im Übrigen unterfallen programmliche Entscheidungen der Programmautonomie des NDR. Die Programmautonomie stellt den Kernbereich der durch Artikel 5 Abs.1 Satz 2 Grundgesetz geschützten Rundfunkfreiheit dar, also der Freiheit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und privaten Rundfunkveranstalter, über die Inhalte und den Umfang ihres Programms selbst zu entscheiden. Dies umfasst auch die Auswahl des moderierenden Personals.

**4. Wie bewertet die Landesregierung diesen Vorgang im Hinblick auf die Vorgaben des NDR-Staatsvertrages sowie des Medienstaatsvertrages, insbesondere mit Blick auf die Sicherung von Meinungsvielfalt, Staatsferne und journalistischer Unabhängigkeit?**

Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gelten die in § 26 Abs. 2 des Medienstaatsvertrags festgehaltenen und zuletzt im 3. Medienänderungsstaatsvertrag angepassten Kriterien. Diese verpflichteten den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im besonderen Maße zur Einhaltung journalistischer Standards sowie zur Objektivität, Meinungsvielfalt und Unabhängigkeit. Die eingesetzten Journalistinnen und Journalisten stellen in enger Abstimmung mit den Sendeanstalten ausgewogene, faire und relevante Debatten sicher. Es gilt die Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes. Die redaktionelle Unabhängigkeit ist beim NDR außerdem im Redaktionsstatut geregelt, welches durch § 42 NDR-Staatsvertrag abgesichert ist.

Insgesamt ist die Landesregierung der Auffassung, dass der NDR strukturell gut aufgestellt ist und über professionelle Verfahren verfügt. Kontroll- und Schutzmechanismen wie etwa der Redaktionsausschuss, die Antikorruptionsbeauftragte, unabhängige journalistische Prüfungen sowie die Befassung durch die Aufsichtsgremien haben sich in der Vergangenheit bereits bewährt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Intendant des NDR darüber hinaus eine Verbesserung der Debattenkultur angekündigt hat.

<sup>6</sup> [https://www.spiegel.de/kultur/tv/ndr-julia-ruhs-aeussert-kritik-nach-absetzung-als-moderatorin-a-6c67fd2f-f0f0-4b0d-af22-58a8ec1db288?sara\\_ref=re-so-app-sh](https://www.spiegel.de/kultur/tv/ndr-julia-ruhs-aeussert-kritik-nach-absetzung-als-moderatorin-a-6c67fd2f-f0f0-4b0d-af22-58a8ec1db288?sara_ref=re-so-app-sh)

<sup>7</sup> [https://www.ndr.de/der\\_ndr/unternehmen/rundfunkrat/rundfunkrat-unterstuetzt-format-klar-lehnt-programmbeschwerde-gegen-die-erste-folge-ab-formuliert-jedoch-kritik,pressemeldungndr-272.html](https://www.ndr.de/der_ndr/unternehmen/rundfunkrat/rundfunkrat-unterstuetzt-format-klar-lehnt-programmbeschwerde-gegen-die-erste-folge-ab-formuliert-jedoch-kritik,pressemeldungndr-272.html)

<sup>8</sup> <https://www.nius.de/medien/news/ist-doch-gut-gelaufen-anja-reschke-telefonschalte-protokoll-angriff-julia-ruhs/ade955a7-49d4-4b19-acfe-3f528fed59d1>

**5. Teilt die Landesregierung die Einschätzung von Wolfgang Kubicki, dass durch den Vorgang ein Verstoß gegen die genannten Staatsverträge vorliegen könnte? Falls nein, weshalb nicht (bitte um ausführliche Begründung)?**

Die äußere und innere Rundfunkfreiheit ist umfassend in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz und in den Medienstaatsverträgen abgesichert (siehe Antwort zu Frage 4). Die Aufsicht über die Einhaltung der staatsvertraglichen Bestimmungen durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist staatsfern ausgestaltet. Lediglich nachgelagert unterliegen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einer beschränkten staatlichen Rechtsaufsicht (vgl. BVerfGE 12, 205, 261). Mit Blick auf den verfassungsrechtlich verbürgten Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks (vgl. BVerfG, Urteil vom 25. März 2014, 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11, Rdn. 43 ff.) wird der begrenzten staatlichen Rechtsaufsicht hier weitergehende Zurückhaltung abverlangt als der Rechtsaufsicht in anderen Bereichen. Zur Wahrung der Subsidiarität ist zudem vorrangig das jeweils zuständige Aufsichtsgremium der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu adressieren.

Welche möglichen Verstöße Herr Kubicki gegebenenfalls meint, ist der Landesregierung nicht bekannt. Die zuständigen Aufsichtsgremien haben sich in dem gebotenen Umfang mit der „Causa Ruhs“ befasst. Die Landesregierung hat insoweit keine Verstöße gegen die medienrechtlichen Bestimmungen festgestellt.

**6. Welche Schritte wird die Landesregierung gegebenenfalls einleiten, um die Transparenz bei Entscheidungsprozessen des NDR für die Beitragszahler sicherzustellen und Entscheidungsprozesse nachvollziehbar zu vermitteln?**

Die Landesregierung begrüßt die Beschlussfassung des Reformstaatsvertrags durch den Landtag, in welchem die Compliance- und Transparenzvorschriften gestärkt wurden. Diese Regelungen gelten damit auch für den NDR. Ferner verweist die Landesregierung auf ihre Antwort auf Frage 4 und sieht keine weiteren Schritte als notwendig an.

**7. Teilt die Landesregierung die Kritik des Ministerpräsidenten Schleswig-Holsteins, Daniel Günther, dass die Absetzung von Julia Ruhs nach nur drei Pilotfolgen „kein gutes Signal für die Meinungsfreiheit, Pluralität und Toleranz im öffentlich-rechtlichen NDR“ sei (bitte um Begründung)?**

Die Landesregierung bewertet keine Äußerungen von Ministerpräsidentinnen und -präsidenten anderer Länder zu Programmfragen.

**8. Wie bewertet die Landesregierung das Nichtbereitstellen und die Tatsache, dass die Aufzeichnung der Rundfunkratssitzung vom 26. September 2025 am 29. September nicht mehr abrufbar war, vor dem Hintergrund der angestrebten Transparenz gegenüber den Beitragszahlern?**

Gemäß § 21 Abs. 5 Satz 1 NDR-Staatsvertrag sind die Sitzungen des Rundfunkrates öffentlich. Die Satzung des NDR regelt in Artikel 6 ferner, dass die Öffentlichkeit der Sitzung auch dadurch hergestellt werden kann, dass die Sitzungen zeitgleich in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum des NDR oder über allgemein zugängliche Netze übertragen werden. Nach Kenntnisstand der Landesregierung werden die Sitzungen des Rundfunkrates bereits seit mehreren Jahren live im Internet übertragen, um möglichst vielen Interessierten die Teilnahme an den Debatten des Rundfunkrates zu ermöglichen. Bestimmte Angelegenheiten, wie z. B. Personalangelegenheiten, sind aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes gemäß § 21 Abs. 5 Satz 3 NDR-Staatsvertrag stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Die Sitzung am 29. September bestand aus einem öffentlichen und einem nicht-öffentlichen Teil. Der nicht-öffentliche Teil wurde rechtskonform nicht per Livestream übertragen. Die dauerhafte Bereitstellung von Aufzeichnungen der Rundfunkratssitzungen nach der erfolgten Sitzung ist weder gesetzlich im NDR-Staatsvertrag noch untergesetzlich durch die NDR-Satzung vorgesehen.